

Rechtliche Hinweise

Standesamtliche Trauung

In der Regel findet die standesamtliche Trauung im Standesamt des Wohnorts des Brautpaares statt. Wohnt das Brautpaar noch getrennt oder hat mehrere Wohnsitze, hat man die Qual der Wahl. Aber auch so können Sie in jedem Standesamt heiraten. Hierfür benötigen Sie allerdings eine aktuelle Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde ihrer Hauptwohnung mit Angabe des Familienstandes, der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes (die Anmeldebestätigung allein ist nicht ausreichend). Zudem wird die Anmeldegebühr doppelt erhoben.

Erkundigen Sie sich auch rechtzeitig, ob ihr Wunschtermin noch frei ist. Zu bestimmten Terminen sind Hochzeiten sehr beliebt, vor allem an Schnapszahltagen wie dem 09.09.09 oder dem 10.10.10. Bemühen Sie sich daher frühzeitig um Ihren Termin, sechs Monate im Voraus ist jedoch ausreichend, da die Eheschließung spätestens sechs Monate nach Anmeldung erfolgen muss.

Für die Eheschließung benötigen sie folgende Dokumente:

Ledige Partner, keine Vorehen, volljährig

- Einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.
- Aufenthalts- und Meldebescheinigung (Ledigkeitsbescheinigung), aktuell von der zuständigen Meldebehörde des Hauptwohnsitzes (die Anmeldebestätigung genügt nicht).
- Aktuelle (nicht älter als 6 Monate) beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern (wenn Ihre Eltern nach dem 1. Januar 1958 geheiratet haben). Sie erhalten Sie beim Standesamt des Wohnortes Ihrer Eltern.
- Abstammungsurkunde, aktuell vom Geburtsstandesamt (nur wenn Sie in den neuen Bundesländern geboren oder wenn Sie adoptiert worden sind).
- Nachweis über akademische Grade oder Berufsbezeichnungen (z.B. Diplomingenieur), wenn Sie diese in die Heiratsurkunde aufgenommen haben möchten.
- Ggf. Vollmacht, wenn Ihr Partner verhindert ist (Beitrittserklärung, Vordruck vom Standesamt).

Bei Vorehen

- Einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.
- Aufenthalts- und Meldebescheinigung (Ledigkeitsbescheinigung), aktuell von der zuständigen Meldebehörde des Hauptwohnsitzes (die Anmeldebestätigung genügt nicht).
- Abstammungsurkunde, aktuell vom Geburtsstandesamt.
- Aktuelle (nicht älter als 6 Monate) beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder die Heiratsurkunde der Vorehe.
- Als rechtskräftig belegtes Scheidungsurteil der letzten Ehe.
- Ggf. Sterbeurkunde des früheren Ehepartners.

Bei Kindern

- Geburts- oder Abstammungsurkunde (bei gemeinsamen Kindern), aktuell vom Geburtsstandesamt.
- Nachweis über die Anerkennung der Vaterschaft.

Bei ausländischer Staatsangehörigkeit

- Ehefähigkeit der inneren Behörde des Heimatlandes bzw. der konsularischen Vertretung.
- Traubereitschaftserklärung der Religionsgemeinschaft.
- Ledigkeitsbescheinigung der Heimatbehörde.
- Gesundheitszeugnis (nach ausländischem Recht).
- Bescheinigung des Heimataufgebotes (nach ausländischem Recht).
- Übersetzungen der fremdsprachlichen Urkunden durch vereidigte Dolmetscher.
- Legalisierung durch deutsche Auslandsvertretung Apostille.
- Apostille für alle ausländischen Urkunden und Bescheinigungen.

Wenn Sie sich in dieser Aufzählung wiederfinden, reichen die genannten Unterlagen meistens aus. Allerdings können in Einzelfällen weitere Unterlagen notwendig werden.

Auf jeden Fall sollten Sie sich vorab persönlich beim Standesamt erkundigen, wenn

- ein Partner schon verheiratet war;
- die Partner gemeinsame Kinder haben;
- ein Partner adoptiert wurde;
- ein Partner eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt;
- ein Partner nicht im Bundesgebiet geboren wurde (auch ehemalige DDR);
- ein Partner im Ausland geheiratet hat;
- ein Partner im Ausland geschieden wurde.

Familienbuch

Bei jeder Eheschließung innerhalb Deutschlands wird ein Familienbuch angelegt. Bei einer Eheschließung um Ausland wird das Familienbuch auf Antrag des Ehepaars angelegt. Das Familienbuch verbleibt beim Standesamt des Wohnsitzes. Bei einem Umzug wird das Familienbuch an das Standesamt des neuen Wohnorts gesendet. Bei getrennten Wohnsitzen gelten Sonderregelungen. Diese können Sie bei jedem Standesamt erfragen.

Es dient als Grundlage für beglaubigte Auszüge und Abschriften.

Neben den Namen, Geburtsorten- und -tagen werden außerdem noch Angaben über die Eheschließung, gemeinsame Kinder, Staatsangehörigkeit und Beruf, sowie Eltern der Ehegatten, Namen- und Personenstandsänderungen der Eheleute und deren Kinder, Auflösung der Ehe, Kirchenübertritte, -austritte und -eintritte und Todesfälle eingetragen.

Namensrecht

Gemeinsamer Eheiname:

Bei einer Eheschließung kann der Geburtsname der Frau oder des Mannes zum gemeinsamen Ehenamen gemacht werden. Eine Änderung ist später nicht mehr möglich.

Der Geburtsname ist nicht unbedingt der Name, den Braut oder Bräutigam bei ihrer Geburt bekommen haben, sondern der Familienname, der zum Zeitpunkt der Hochzeit in der Geburts- oder Abstammungsurkunde steht.

Ist sich das Brautpaar zum Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht sicher, so können beide vorerst den eigenen Geburtsnamen behalten. Durch Erklärung beim Standesamt des Wohnorts kann man jederzeit die Wahl eines gemeinsamen Ehenamens nachholen.

Doppelname:

Entscheidet sich das Brautpaar für den Namen des Bräutigams als Familiennamen, so kann die Braut ihren Familiennamen in einem Doppelnamen weiter tragen. Bei Wahl des Namens der Braut hat der Bräutigam diese Option.

Heißt der Bräutigam beispielsweise Schmitt und die Braut Meier, so kann die Braut bei Entscheidung für Schmitt als Familienname Meier-Schmitt oder Schmitt-Meier als Doppelnamen tragen. Bei Entscheidung für Meier kann der Bräutigam Meier-Schmitt oder Schmitt-Meier als Namen tragen.

Sollte einem der Doppelname nach einiger Zeit nicht mehr zusagen, so kann man ihn problemlos widerrufen. Hierfür muss man eine öffentlich beglaubigte oder beurkundete Erklärung an das zuständige Standesamt richten. Für die Änderung benötigen Sie Ihren Reisepass oder Personalausweis und eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Ehe.

Getrennte Namen:

Das Brautpaar kann auch seine Namen wie vor der Eheschließung behalten, wenn kein gemeinsamer Eheiname gewählt wird. Dies kann hier auch ein Name aus früherer Ehe sein. Bei der Geburt des ersten Kindes müssen die Eltern dann aber bestimmen, welchen Familienname das Kind tragen soll. Diese Bestimmung gilt dann auch für alle weiteren Kinder. Wenn das erstgeborene Kind Meier heißen soll, so heißen auch alle weiteren gemeinsamen Kinder Meier.

Wenn einer oder gar beide der Eheleute eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen des Heimatlandes. Dies kann zur Folge haben, dass man keine, aber vielleicht auch mehr Gestaltungsmöglichkeiten hat. Informationen hierüber erhält man beim Standesamt, bei dem man die Trauung anmeldet.

Ehevertrag

Sie lieben sich? Also brauchen Sie keinen Ehevertrag?

Sehen Sie es mal von der anderen Seite. Würden Sie eine lebenslange rechtliche Verpflichtung eingehen, deren Folgen Sie nicht kennen? Wohl kaum, doch genau das ist die Ehe. Ein Ehevertrag schafft im Interesse aller Beteiligten klare Verhältnisse und heißt nicht, dass Sie Ihrem Partner misstrauen oder umgekehrt. Sehen Sie den Ehevertrag als eine Art Versicherung. Wenn doch mal etwas passieren sollte, sind Sie froh diese Versicherung zu haben.

Der Ehevertrag kann vor der Hochzeit oder während der Ehe geschlossen werden. Zur rechtlichen Beratung sollten sie auf jeden Fall einen Rechtsanwalt heranziehen. Dieser kennt sich im komplexen Recht aus und sollte daher Ihren Vertrag entwerfen. Da er weitreichende persönliche und wirtschaftliche Regelungen enthält, ist es gesetzlich zudem vorgeschrieben, den Vertrag nachfolgend notariell beurkunden zu lassen.

Überlegen Sie zunächst, was in Ihrem Ehevertrag geregelt werden soll und besprechen Sie das mit dem Rechtsanwalt. Er zeigt einem auch auf, welche Folgen einzelne Abmachungen haben könnten. Den Entwurf des Rechtsanwalts sollten beide Ehepartner nochmals detailliert durchsprechen und gegebenenfalls Änderungswünsche an den Rechtsanwalt weitergeben. Sind Sie mit der Formulierung des Ehevertrags zufrieden, wird er an den Notar übermittelt. Dieser beurkundet den Vertrag und ist verpflichtet, jede von den Ehepartnern gewünschte Vereinbarung auf Vor- und Nachteile zu überprüfen.

Güterstände:

Es lassen sich die drei Güterstände der Zugewinnngemeinschaft, der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft unterscheiden. Diese können dann im Ehevertrag Ihren Wünschen individuell angepasst werden.

Ohne Ehevertrag gilt automatisch der Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft**. Dabei bleiben die Vermögen der Ehegatten rechtlich völlig getrennt. Das gilt auch für das nach der Eheschließung erworbene Vermögen. Der Zustimmung des anderen Ehegatten bedarf es nur, wenn ein Ehegatte sein Vermögen im Ganzen oder Gegenstände des ehelichen Hausrats veräußern will (§§ 1363–1369 BGB).

Erst bei Beendigung des Güterstandes wird ein Ausgleich des Zugewinns vorgenommen. Endet der Güterstand durch den Tod *eines* Ehegatten, wird der Ausgleich des Zugewinns ganz schematisch dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um 1/4 der Erbschaft erhöht (§ 1371 BGB). Diese Erhöhung des Erbteils ist unabhängig vom ggf. erzielten Zugewinn.

Endet der Güterstand nicht durch Tod des Ehegatten, sondern auf andere Weise, z.B. durch Scheidung, so ist der Zugewinn zu errechnen:

- a) Zugewinn ist der Betrag, um den jeweils das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt (§ 1373 BGB). Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu (§ 1378 BGB).
- b) Werte, die ein Ehegatte während der Ehe ererbt oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erhalten hat, werden ebenso wie eine Ausstattung bei der Berechnung des Zugewinns außer Ansatz gelassen (§ 1374 BGB).
- c) Wie die Ausgleichsforderung zu tilgen ist, bestimmt im Streitfall das Familiengericht (§§ 1382 f. BGB)

Im Ehevertrag kann man abweichende Güterstände festsetzen.

Bei der **Gütertrennung** bleiben die Vermögen der beiden Ehegatten getrennt. Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer seines Vermögens und haftet für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten allein. Schließen die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) aus oder heben sie ihn auf, so tritt Gütertrennung ein, wenn sich aus dem Ehevertrag nichts anderes ergibt.

Bei der **Gütergemeinschaft** (§§ 1415–1518 BGB): sind fünf verschiedene Gütermassen denkbar: Gesamtgut, Sondergut beider Ehegatten und Vorbehaltsgut beider Ehegatten.

(1) *Gesamtgut*: Sämtliches Vermögen jedes der beiden Ehegatten wird gemeinschaftliches Eigentum, ohne dass es eines bes. Übertragungsaktes bedarf. Enthält der Ehevertrag keine Bestimmung, darüber, wer das Gesamtgut verwaltet, verwalten es die Ehegatten gemeinschaftlich. Wird über das Vermögen des Ehegatten, der das Gesamtgut allein verwaltet, das Insolvenzverfahren eröffnet, gehört das Gesamtgut zur Insolvenzmasse (§ 37 InsO); wird es von beiden Ehegatten verwaltet, ist ein selbstständiges Insolvenzverfahren über das Gesamtgut zulässig (§ 333 InsO). Zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut muss ein Titel gegen den oder die verwaltenden Ehegatten erwirkt werden (§ 740 ZPO).

(2) *Sondergut* der Ehegatten sind diejenigen Vermögensteile, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, z.B. unpfändbare Gehaltsansprüche. Sondergut bleibt Eigentum des Ehegatten, dem es gehört, und unterliegt auch dessen Verwaltung, jedoch für Rechnung des Gesamtgutes.

(3) *Vorbehaltsgut* der Ehegatten (§ 1418 BGB) umfasst, was durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt worden ist; was einem Ehegatten von Todes wegen oder unter Lebenden mit der Bestimmung als Vorbehaltsgut unentgeltlich zugewendet wird. Vorbehaltsgut bleibt freies Eigentum der Ehegatten, jeder von ihnen kann darüber verfügen.

Beendigung der Gütergemeinschaft: durch Aufhebungsklage, Scheidung oder Tod.

Nach Beendigung der Gütergemeinschaft findet Auseinandersetzung über das Gesamtgut statt (§§ 1471 ff. BGB). Nach Bereinigung der Schulden wird ein Überschuss unter Eheleuten zu gleichen Teilen, bei Auseinandersetzung mit Abkömmlingen je zur Hälfte zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen geteilt. - Erbschaftsteuer: Bei Gütergemeinschaft gehört jedem der Ehegatten am Gesamtgut bereits vor dem Erbfall ein entsprechender Anteil (1/2), im Todesfall wird also nur die übrige Hälfte überhaupt vererbt (und ist daher zu versteuern). Wird die Gütergemeinschaft mit den überlebenden Abkömmlingen fortgesetzt, erbt die Hälfte des Verstorbenen nicht der andere Ehegatte, sondern dessen Abkömmlinge; also ist dieses Vermögen dann auch erbschaftsteuerlich nicht vom Ehegatten (Lebenspartner), sondern von den Abkömmlingen zu versteuern (§ 4 ErbStG).

Gerade im Hinblick der Komplexität ist es unausweichlich sich hier von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Änderung der Steuerklasse

Nach der Eheschließung sollten Sie die Änderung der Steuerklasse bei der zuständigen Stadt oder Gemeinde beantragen. Hier können Sie wählen. Entweder erhält einer der Ehepartner die Steuerklasse III und der andere die Steuerklasse V oder beide erhalten die Steuerklasse IV. Dies kann für den Arbeitnehmer eine deutliche Steuerersparnis bedeuten. Den Antrag können sie bis zum 30.11. des laufenden Jahres stellen. Eigene Änderungen in der Steuerklasse sind unzulässig.

Steuerklassenkombination III-V

Steuerklasse III ist dann zu empfehlen, wenn nur einer der beiden Eheleute Lohn oder Gehalt bezieht. Verdienen beide, aber einer der Ehepartner verdient (deutlich) besser als der andere, so sollte der Besserverdiener Steuerklasse III beantragen, der weniger verdienende Steuerklasse V.

Steuerklassenkombination IV-IV

Verdienen beide Ehepartner in etwa gleich viel, so ist es ratsam, dass beide Steuerklasse IV beantragen.

Herrschen Unklarheiten über die für Sie beste Steuerklassen, so wenden Sie sich an ihr zuständiges Finanzamt. Hier wird man Ihnen sicherlich ratsam zur Seite stehen, auch über die getrennte oder gemeinsame Veranlagung, die wir aus Gründen der Ausführlichkeit und Komplexität hier nicht beleuchten können.